

Sachverständigenordnung

der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Diese Sachverständigenordnung hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein auf ihrer Sitzung am 29.10.2021 verabschiedet.

Präambel

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen für jede gutachterliche Tätigkeit durch Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH) und die Aufnahme von Kammermitgliedern in die bei der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein geführte Sachverständigenliste.

Psychotherapeutische Gutachten, die alle notwendigen Anforderungen dieser Ordnung erfüllen, sind in besonderer Weise geeignet, sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zur Konfliktlösung beizutragen. Gutachten sollen die fehlende Sachkunde der jeweiligen Entscheidungsgremien im Bereich der Psychotherapie ersetzen oder vorhandene Sachkunde unterstützen. Aus diesem Grund werden an die in der Sachverständigenliste geführten Kammermitglieder hohe Anforderungen gestellt, die über die psychotherapeutisch fachliche Qualifikation hinausgehen. Weiter kommen persönlicher Integrität und hinreichender Berufserfahrung wesentliche Bedeutung für die gutachterliche Tätigkeit zu.

I. Teil

Tätigkeit als Sachverständige/Sachverständiger

§1

Regeln für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit

(1) Kammermitglieder, die als Sachverständige tätig sind, sind verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend der Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

(2) Bei der Erstellung von Gutachten hat die Sachverständige/der Sachverständige sowohl der Erwartung der Öffentlichkeit, als auch der heilkundlich Tätigen an eine hohe fachliche Kompetenz, Unabhängigkeit und Objektivität zu entsprechen.

§ 2

Gutachtauftrag und Ablehnung des Auftrages

(1) Gutachtaufträge werden in der Regel von Patienten, heilkundlich Tätigen, Gerichten, Behörden, Versicherern, Kammern oder anderen natürlichen oder juristischen Person mit berechtigtem Interesse erteilt. Kostenträger eines Gutachtens ist jeweils der Auftraggeber.

(2) Der Auftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn

- a.) das Thema des Gutachtens die Möglichkeit und Fähigkeit der Sachverständigen/des Sachverständigen überschreitet;
- b.) Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Sachverständigen/des Sachverständigen zu rechtfertigen;
- c.) sich die Sachverständige/der Sachverständige nicht imstande sieht, den Auftrag innerhalb der von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber gesetzten Frist oder bei Fehlen einer solchen Fristsetzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen;
- d.) nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Weitergabe des Gutachtauftrags an eine andere Sachverständige/einen anderen Sachverständigen ist nicht zulässig.

§ 3

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Die Sachverständige/der Sachverständige hat unverzüglich nach Eingang des Gutachtauftrags zu prüfen, ob sie/er über die erforderliche Fachkompetenz und Erfahrung verfügt, den Gutachtauftrag zu erledigen. Weiterhin prüft die Sachverständige/der Sachverständige dabei, ob Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber Beteiligten des Verfahrens vorliegen.

(2) Die Sachverständige/der Sachverständige bestätigt unverzüglich den Eingang des Gutachtauftrages sowie der Unterlagen und Akten. Fehlende, unbrauchbare oder beschädigte Unterlagen sind unverzüglich der Auftraggeberin/dem Auftraggeber gegenüber zu beanstanden.

(3) Hält die Sachverständige/der Sachverständige die Fragestellung für unklar oder für psychotherapeutisch nicht sinnvoll beantwortbar, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber zu unterrichten und um Klarstellung zu bitten.

(4) Die Sachverständige/der Sachverständige fordert bei Bedarf weitere Unterlagen durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber an. Die Grundsätze der beruflichen Schweigepflicht sind hierbei zu beachten. Eine Untersuchung einer Patienten/eines Patienten soll mit dem entsprechenden Einverständnis nur vorgenommen werden,

wenn hiervon Erkenntnisse für die Beantwortung der gestellten Fragen zu erwarten sind.

(5) Erfolgt der Gutachtauftrag durch ein Gericht oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, so sind die Parteien über das Gericht oder die Behörde von dem Untersuchungstermin der Patientin/des Patienten zu unterrichten und ihnen ist, unter Beachtung der durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten Privatsphäre der zu untersuchenden Person, Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein.

§ 4

Aufbau und Erstellung des Gutachtens

(1) Die Sachverständige/der Sachverständige soll die Erstellung des Gutachtens innerhalb der vorgegebenen Frist oder bei fehlender Fristbenennung einer angemessenen Frist vornehmen.

(2) Das Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren. Es ergibt sich bei Gerichtsgutachten aus dem Beweisbeschluss, im Übrigen der Fragestellung der Auftraggeberin/des Auftraggebers. Die Sachverständige/der Sachverständige ist grundsätzlich an das Gutachtenthema gebunden und darf es nicht überschreiten. Eine eigenmächtige Änderung oder Erweiterung der Fragestellung ist unzulässig.

(3) Bei der Aufzählung der Grundlagen, auf die sich die Sachverständige/der Sachverständige stützt, sind zunächst etwaige Gerichtsakten zu benennen. Aufzuführen sind, unter sorgfältiger Bezeichnung, auch die weiteren, insbesondere heilkundlichen Unterlagen. Zu bezeichnen sind auch sonstige Erkenntnisquellen wie Zeugenaussagen, Stellungnahmen oder Erklärungen. Werden im Rahmen einer Untersuchung von Patientenseite tatsächliche Erklärungen abgegeben, die im Rahmen des Gutachtens verwertet werden sollen, müssen sie als Quelle angegeben werden.

(4) Bei der Darstellung des Sachverhalts sind die von der Patientin/dem Patienten mitgeteilten Angaben und ggf. auch vorgetragene Beschwerden aufzunehmen. Bei Gerichtsgutachten ist der für die Begutachtung wesentliche Sachverhalt in wertungsfreier Form wiederzugeben. Aus Schriftsätzen der Parteien sind nur die bedeutsamen tatsächlichen Behauptungen wiederzugeben. Auffälligkeiten, Widersprüche oder Lücken in der Dokumentation sind hervorzuheben. Wo Unterlagen zu Aspekten, die nach allgemeiner heilkundlichen Übung zu dokumentieren gewesen wären, schweigen, ist in Übereinstimmung mit § 630h Abs. 3 BGB davon auszugehen, dass die nicht dokumentierten Handlungen tatsächlich unterblieben sind. Unterstellungen verbieten sich.

(5) Auf die Darstellung des Sachverhalts folgt die Darstellung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen. Bei der Beurteilung und Bewertung des Sachverhaltes ist zu beantworten, ob die stattgefundenen oder vorgesehene Behandlung nach den

anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Psychotherapie zum Zeitpunkt der Behandlung als „lege artis“ zu beurteilen ist.

(6) Die Sachverständige/der Sachverständige hat sich eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten, soweit diese nicht ausdrücklich Gegenstand des Gutachtauftrages sind.

(7) Das Gutachten ist zu unterschreiben. Bei gemeinsamen Gutachten haben alle Sachverständige das Gutachten zu unterschreiben. Kommen die Sachverständigen zu keinem einheitlichen Ergebnis, sind die Abweichungen zu vermerken. Entstammen die Sachverständigen unterschiedlichen Disziplinen, ist anzugeben, für welchen Teil des Gutachtens die Sachverständige/der Sachverständige die Verantwortung übernimmt.

(8) Bei der Erstellung von Gutachten für Gerichte ist die Sachverständige/der Sachverständige aus Gründen der Qualitätssicherung gehalten, das Gericht um eine Abschrift des Urteils zu bitten.

§ 5

Weitergabe des Gutachtens und Qualitätssicherung

(1) Das Gutachten darf in nicht anonymisierter Form grundsätzlich nur der Auftraggeberin/dem Auftraggeber übergeben werden. Mit Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers kann das Gutachten auch Dritten überlassen werden. Ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber nicht zugleich die Patientin/der Patient, bedarf es für eine Weitergabe des Gutachtens ihrer/seiner Zustimmung.

(2) Ungeachtet der Regelung des Absatz 1 ist die Sachverständige/der Sachverständige verpflichtet, das Gutachten der PKSH in anonymisierter Form vorzulegen. Die Kammer bewahrt die eingereichten Gutachten mindestens zwei Jahre auf. Sie ist berechtigt, die Gutachten in anonymisierter Form auch im Rahmen von Gutachterschulungen zu verwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, der Berufsordnung sowie die Schweigepflicht sind zu beachten.

II. Teil

Sachverständigenliste

§ 6

Antragsverfahren

(1) Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nimmt ein Kammernmitglied auf seinen Antrag in die bei der Kammer geführte Sachverständigenliste auf, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen dieser Ordnung erfüllt sind.

(2) Der Vorstand bestimmt einen mit drei Personen besetzten Ausschuss (Prüfungskommission), der über die Anträge entscheidet. Die Amtszeit der Prüfungskommission beträgt vier Jahre. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Ausschusses erfolgt eine Nachbesetzung durch den Vorstand.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein auf einem Formular nach dem Muster in Anlage 1 zu stellen. Im Antrag ist die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu versichern und die Übersendung eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Absatz 5 BZRG an die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein zu beantragen. Im Antrag ist außerdem das Einverständnis zu Veröffentlichung und Übermittlung der Aufnahme in die Sachverständigenliste an Behörden, Gerichte und Institutionen zu erteilen.

(4) Ist gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ein berufsrechtliches, berufsgerichtliches oder approbationsrechtliches Verfahren eingeleitet, kann die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein die Entscheidung über den Antrag solange zurückstellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ein Nichteröffnungsbeschluss gefasst oder das Verfahren eingestellt ist.

§ 7

Voraussetzungen zur Aufnahme in die Sachverständigenliste

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme als Sachverständige oder als Sachverständiger in die Liste erfüllen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, die als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut approbiert oder aufgrund einer Berufserlaubnis tätig sind und

1. die erforderliche Sachkenntnis und
2. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer die Teilnahme an einer gemäß § 8 strukturierten oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung durch eine von der Kammer anerkannte Fortbildungseinrichtung nachweist.

(3) Die Aufnahme in die Liste setzt voraus, dass die vorgeschriebenen Fortbildungsinhalte abgeleistet und die erforderlichen Kompetenzen durch Lernerfolgskontrollen nachgewiesen wurden.

(4) Bestehen aufgrund der Antragsunterlagen Zweifel an der Sachkenntnis oder der persönlichen Zuverlässigkeit, kann die Prüfungskommission zu einem Fachgespräch laden. Die Prüfungskommission kann fachkundige Dritte zum Fachgespräch hinzuziehen.

(5) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden, und hinzugezogene fachkundige Dritte zu benennen. Versäumt die Antragstellerin oder der Antragsteller trotz ordnungsgemäßer Ladung zwei Termine für das Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung, wird der Antrag wegen fehlender Entscheidungsgrundlage abgewiesen.

(6) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen nur Personen, von denen eine gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zu erwarten ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit kann insbesondere Personen fehlen,

- a.) die falsche Angaben über die eigene Sachkunde oder andere Eignungsvoraussetzungen machen oder
- b.) die wegen Verletzung der Berufsordnung einer Landespsychotherapeutenkammer eine Strafe beziehungsweise ein Bußgeld in einem berufsgerichtlichen Verfahren erhalten haben, wobei die Fristen gem. § 75 HBGK SH zu beachten sind, oder
- c.) die eine strafrechtliche Sanktion erhalten haben.

(7) Die Sachverständige/der Sachverständige hat vor der Aufnahme in die Liste eine für die Sachverständigentätigkeit ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

(8) Die Sachverständige/der Sachverständige hat der Kammer gegen sie/ihn in einem Strafverfahren verhängte Sanktionen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Fortbildungsinhalte

(1) Die Inhalte der Fortbildung werden in einzelnen Modulen vermittelt. Diese sind gegliedert in ein Grundlagenmodul, Spezialisierungsmodule und Praxismodule.

(2) Inhalt und Struktur der curricularen Fortbildung regelt Anlage 2. Eine Lernerfolgskontrolle hat am Ende jedes Moduls zu erfolgen.

(3) Wurde eine Spezialisierung bereits erworben, können einzelne Module bei dem Erwerb einer weiteren Qualifikation angerechnet werden.

§ 9

Sachverständigenliste

(1) Die Eintragung in die Sachverständigenliste erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist im letzten Jahr des jeweiligen Eintragungszeitraums zu stellen. Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und eine sachverständige Tätigkeit seit der letzten Antragsstellung im Umfang von in der Regel mindestens 5 Gutachten nachgewiesen wird. Zusätzlich ist eine fachorientierte Fortbildung mit insgesamt 100 Stunden seit der letzten Antragsstellung nachzuweisen. Ein Literaturstudium wird im Umfang von 20 Stunden anerkannt.

(3) Die Streichung von der Sachverständigenliste erfolgt,

- a.) wenn die Sachverständige oder der Sachverständige keinen Verlängerungsantrag stellt oder der Verlängerungsantrag abgelehnt wird;
- b.) wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Ziffern 1 oder 2 nicht mehr vorliegen. Hierüber entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Anhörung der/des Sachverständigen.

c.) auf Antrag der Sachverständigen/des Sachverständigen.

(4) Eine Unterbrechung der Sachverständigentätigkeit ist der Kammer anzuzeigen. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob Gründe vorliegen, die eine Verlängerung des Eintragungszeitraums nahelegen. Für den Zeitraum einer erheblichen Unterbrechung (nicht unter drei Monaten) kann eine Streichung von der Sachverständigenliste durch die Kammer nach vorheriger Information der Sachverständigen oder des Sachverständigen vorgenommen werden.

§ 10

Kosten für die Antragsbearbeitung

Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein erhebt für die Bearbeitung des Antrags auf Eintragung in die Liste sowie für den Antrag auf Verlängerung eine Gebühr. Das Nähere wird in der Gebührenordnung der Kammer geregelt.

§ 11

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Die erforderliche Sachkenntnis gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 besitzt auch, wer bereits als Sachverständige/Sachverständiger vereidigt, bestellt oder in nennenswertem Umfang im Sinne dieser Ordnung tätig ist und die Eingangsvoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 erfüllt. Sie oder er kann auf Antrag als Sachverständige/Sachverständiger anerkannt werden. Dieser Antrag kann bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden. Der Antrag muss spätestens drei Jahre nach Erstellung des letzten Gutachtens, der letzten Bestellung oder Vereidigung gestellt werden. Antragstellerinnen/Antragsteller, welche die Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchten, haben die Vortätigkeit durch Einreichung von selbst bearbeiteten anonymisierten Gutachten im Umfang gemäß Anlage 3 nachzuweisen.

(2) Die von anderen zuständigen Psychotherapeutenkammern anerkannten Voraussetzungen zur Tätigkeit als Sachverständige/Sachverständiger gelten auch im Bereich der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.¹

Anlagen:

Anlage 1: Antragsformular zur Aufnahme auf die Sachverständigenliste der PKSH

Anlage 2: Inhalt und Struktur der curricularen Fortbildung

Anlage 3: Umfang der Gutachten bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung

Die nachfolgende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 08. Dezember 2021

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Dipl.-Psych. Daniela Herbst
Vizepräsidentin

¹ Veröffentlichung am 20.12.2021, Inkrafttreten am 21.12.2021
Seite 8 von 24

2. Erklärung zum Antrag

Ich versichere, dass

- meine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind
 - ich nicht unter Betreuung stehe
 - gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet ist
 - gegen mich kein berufsrechtliches, berufsgerichtliches oder approbationsrechtliches Verfahren eingeleitet ist und
 - ich eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen habe.
- Ich habe die Übersendung eines Führungszeugnisses gemäß § 30 BZRG an die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein beantragt.
(§ 1 Absatz 4 Satz 2 Sachverständigenordnung).

3. Einverständniserklärung

Mir ist bekannt, dass die Sachverständigenliste gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Sachverständigenordnung mit den von mir in diesem Antrag genannten Daten u.a. auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein veröffentlicht und an Behörden, Gerichte und Institutionen weitergeleitet wird. Mit der Veröffentlichung und Weitergabe der Liste und damit meiner in der Liste enthaltenen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse, gegebenenfalls Angaben zu Schwerpunkten) bin ich einverstanden.

4. Kosten der Antragsbearbeitung

Mir ist bekannt, dass die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein für die Bearbeitung des Antrags eine Gebühr erhebt. Ich verpflichte mich, die Gebühr gemäß § 10 Sachverständigenordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein in der jeweiligen aktuellen Fassung zu bezahlen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

A	Grundlagenmodul	64 Unterrichtseinheiten (UE)
B	Spezialisierungsmodule	
	B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht	80 UE
	B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage	80 UE
	B 3 Modul Familienrecht	80 UE
	B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht	mindestens 80 UE
	B 5 Modul Neuropsychologie	32 UE
C	jeweils ein Praxismodul	60 UE
	(bezieht sich auf das jeweilige Spezialisierungsmodul)	

Fortbildungsinhalt und Umfang

In den jeweiligen Spezialisierungsmodulen ist die Erstellung von Gutachten unter Supervision vorgesehen. Ein Sachverständiger oder eine Sachverständige wird als Supervisor oder Supervisorin auf Antrag anerkannt, wenn sie oder er mindestens seit drei Jahren als Sachverständige tätig waren.

Anerkennung vorhandener Qualifikationen

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen des Studiums, der Ausbildung, Weiterbildung oder einer Fortbildung erworben wurden, sollen angerechnet werden. Hierbei sind vollständige Module oder Inhalte einzelner Module anrechenbar.

A Grundlagenmodul (64 UE)

1. Grundsätze der Sachverständigentätigkeit (16 UE)

- 1.1. Sachverständige oder und ihre Rolle im Verfahren und in der Verhandlung: Auswahl und Hinzuziehung, Aufgaben und Pflichten, Auftraggeber und Erteilung
- 1.2. Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
- 1.3. Ethische Aspekte der Begutachtung

2. Methodische und juristische Grundlagen (32 UE)

- 2.1. Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (zum Beispiel richtige Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)
- 2.2. Gutachterlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
- 2.3. Theoretischer Überblick über alle Rechtsgebiete
- 2.4. Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung
- 2.5. Die Untersuchung: allgemeine Rahmenbedingungen, die fremdsprachige Probandin oder der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, der oder die nicht geständige und/oder nicht kooperative Probandin oder Proband, die Probandin oder der Proband mit Erinnerungslücken
- 2.6. Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse
- 2.7. Neuropsychologische Grundlagen

3. Erstattung und Präsentation des Gutachtens (16 UE)

- 3.1. Die Erstattung des Gutachtens: die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit
- 3.2. Die Sachverständige oder der Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen Gutachtens
- 3.3. Rationelle Abwicklung eines Gutachtauftrages
- 3.4. Häufig auftretende Fehler und Mängel
- 3.5. Abrechnung des Gutachtens

B Spezialisierungsmodule

B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (80 UE)

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1. Rechtliche Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftäterinnen oder Straftätern (relevante Paragraphen, rechtliche Stellung sowie Rechte und Pflichten der Sachverständigen oder des Sachverständigen)
- 1.2. Dokumentation
- 1.3. Begutachtungs- und Behandlungssettings (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)
- 1.4. Empirisches Wissen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftäterinnen oder Straftätern
- 1.5. Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH)
- 1.6. (nachträgliche) Sicherungsverwahrung
- 1.7. Erwachsenenrecht / Jugendrecht

2. Fachliche Grundlagen

- 2.1. Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
- 2.2. Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (zum Beispiel Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
- 2.3. Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie, et cetera)
- 2.4. Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente
- 2.5. Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit
- 2.6. Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
- 2.7. Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend

3. Schuldfähigkeit /Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- 3.1. Theoretische und methodische Grundlagen
- 3.2. Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 3.3. Untersuchung und Diagnostik
- 3.4. Erkenntnisquellen
- 3.5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit (§3 JGG)
- 3.6. Eingangsmerkmale nach §§ 20,21 StGB
- 3.7. Reifebeurteilung (§ 105 JGG)
- 3.8. Auftrag und Grenzen des Sachverständigen oder der Sachverständigen
- 3.9. Spezielle Fragen (Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, F0, Minderbegabung)

4. Maßregeln der Besserung und Sicherung

- 4.1. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB
- 4.2. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB
- 4.3. Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB
- 4.4. Nachträgliche Sicherungsverwahrung § 66b StGB, § 7 JGG
- 4.5. Aufnahme in einer sozialtherapeutischen Anstalt
- 4.6. Führungsaufsicht (mögliche Auflagen)
- 4.7. Behandlung von Straftäterinnen und Straftätern

5. Prognose

- 5.1. Theoretische und methodische Grundlagen
- 5.2. Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 5.3. Untersuchung und Diagnostik
- 5.4. Erkenntnisquellen
- 5.5. Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose
- 5.6. Methodenauswahl und -anwendung (klinisch, intuitiv, statistisch)
- 5.7. Prognoseinstrumente
- 5.8. Auftrag und Grenzen der Sachverständigen oder des Sachverständigen
- 5.9. Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (80 UE)

1. Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 1.1. Erkenntnistheoretische Grundlagen
- 1.2. Gedächtnispsychologische Besonderheiten
- 1.3. Empirische Studien zur Aussageanalyse
 - 1.3.1. Feldstudien
 - 1.3.2. Simulationsstudien
 - 1.3.3. Spezielle Forschungsrichtungen
 - 1.3.4. Bewertung empirischer Studien

2. Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung

- 2.1. Aussagepsychologische Fragestellungen
- 2.2. Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- 2.3. Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

3. Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 3.1. Phasen des Begutachtungsprozesses
- 3.2. Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- 3.3. Hypothesengeleitete Diagnostik
- 3.4. Die aussagepsychologische Exploration
- 3.5. Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- 3.6. Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- 3.7. Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen

4. Beurteilung der Aussagetüchtigkeit

- 4.1. Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
- 4.2. Psychopathologische Faktoren
- 4.3. Fähigkeiten des Erinnerens
- 4.4. Fähigkeiten der Verbalisation
- 4.5. Fähigkeiten zur Unterscheidung

5. Beurteilung der Aussagequalität

- 5.1. Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
- 5.2. Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- 5.3. Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.4. Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.5. Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- 5.6. Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
- 5.7. Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

6. Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

- 6.1. Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
- 6.2. Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen
- 6.3. Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

7. Beurteilung der Aussagevalidität

- 7.1. Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- 7.2. Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 7.3. Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage
- 7.4. Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
- 7.5. Externe Validierungsmöglichkeiten

8. Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 8.1. Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- 8.2. Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- 8.3. Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- 8.4. Psychophysiologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 8.5. Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
- 8.6. Erhebungsbereiche und Methoden

9. Formale Standards der Gutachtenerstattung

- 9.1. Das schriftliche Gutachten
- 9.2. Das mündliche Gutachten
- 9.3. Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme
- 9.4. Die Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen

10. Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 10.1. Prozessrechtliche Stellung von Sachverständigen
- 10.2. Rechte und Pflichten von Sachverständigen
- 10.3. Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- 10.4. Maßstäbe für die Hinzuziehung aussagepsychologischer Sachverständiger
- 10.5. Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 3 Modul Familienrecht (80 UE)

1. Einführung

1.1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1.1. Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB)
- 1.1.2. Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§ 1631 BGB)
- 1.1.3. Umgangsrecht (§ 1684 BGB)
- 1.1.4. Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB)
- 1.1.5. Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
- 1.1.6. Vormundschaftsrecht
- 1.1.7. Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG; Eingliederungshilfe § 35a)
- 1.1.8. Verfahrensrecht in Familiensachen (FamFG)

1.2. Besondere Rolle der oder des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen

- 1.2.1. Auftragserteilung und Auftragsannahme
- 1.2.2. Verpflichtung zur Unparteilichkeit
- 1.2.3. Sorgfaltspflicht
- 1.2.4. Verschwiegenheitspflicht
- 1.2.5. Zeugnisverweigerungsrecht
- 1.2.6. Offenbarungspflicht
- 1.2.7. Aufklärungspflicht
- 1.2.8. Verhältnis der/des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden

1.3. Psychologisch-psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung

- 1.3.1. Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie
- 1.3.2. Systemische Modelle
- 1.3.3. Klinische Diagnostik
- 1.3.4. Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
- 1.3.5. Gesprächsführung im Rahmen der Exploration
- 1.3.6. Erhebung und Dokumentation der Befunde

2. Familienrechtliche Gutachtenerstellung

2.1. Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung

- 2.1.1. Analyse des Gutachtauftrages
- 2.1.2. Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
- 2.1.3. Untersuchungsplanung
- 2.1.4. Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl beziehungsweise Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
- 2.1.5. Aktenstudium, Anamnese
- 2.1.6. Exploration
- 2.1.7. Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
- 2.1.8. Interaktionsbeobachtung zwischen allen Beteiligten (Hausbesuche)
- 2.1.9. Einführung modifizierender Interventionen
- 2.1.10. Informationen durch Beteiligte
- 2.1.11. Persönlichkeits-Strukturdiagnostik (Fragestellungsbezogen)

2.2. Abfassen des schriftlichen Gutachtens

- 2.2.1. Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften
- 2.2.2. Fragestellung des Gerichts
- 2.2.3. Darstellung des Akteninhalts/psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
- 2.2.4. Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/
der Jugendlichen/des Jugendlichen
- 2.2.5. Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
- 2.2.6. Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
- 2.2.7. Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der
Entstehung der Konfliktdynamik
- 2.2.8. Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei
Versuchen der modifizierenden Interventionen
- 2.2.9. Prognose
- 2.2.10. Empfehlung an das Gericht

2.3. Das mündliche Gutachten

- 2.3.1. Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
- 2.3.2. Verpflichtung der oder des Sachverständigen, Beeidung
- 2.3.3. Formaler Ablauf

2.4. Besonderheiten bei der Begutachtung

- 2.4.1. in Migrantenfamilien
- 2.4.2. traumatisierter Kinder/Jugendlicher
- 2.4.3. in Fällen von Gewalterfahrungen
- 2.4.4. in Fällen psychisch erkrankter Eltern

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht

(aus den verschiedenen Untermodulen ist der Erwerb von insgesamt mindestens 80 UE erforderlich)

1. Modul bei der Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht (40 UE)

Das Sozialrecht umfasst folgende Bereiche:

- 1.1. die gesetzliche Krankenversicherung SGB V,
- 1.2. die gesetzliche Rentenversicherung SGB VI,
- 1.3. die gesetzliche Unfallversicherung SGB VII,
- 1.4. die gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI,
- 1.5. das soziale Entschädigungsrecht,
- 1.6. die Grundsicherungsleistungen SGB II und SGB XII,
- 1.7. das Schwerbehindertenrecht.
- 1.8. Diagnostik einer Krankheit, Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit,
- 1.9. Fragestellungen bezüglich Rehabilitation bei Unfall (Trauma),
- 1.10. Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen Zusammenhangs (Kausalität),
- 1.11. Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei der Begutachtung im Rahmen der Rentenversicherung mit Hilfe psychodiagnostischer Verfahren,
- 1.12. neuropsychologische Kenntnisse und Verfahren,
- 1.13. Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und Dissimulation,
- 1.14. Schädigungsrecht, Opferentschädigung,
- 1.15. Leistungsbeurteilung zum Beispiel im Schwerbehindertenrecht.

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

2. Inhalte zur Sachverständigentätigkeit PP/KJP im Zivilrecht (40 UE)

2.1. Testierfähigkeit

- 2.1.1. gesetzliche Voraussetzungen für die Aufhebung der Testierfähigkeit § 2229 BGB
- 2.1.2. Nicht- Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge) bei Minderjährigen unter 16 Jahren, bestimmten behinderten Personen, bei Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungsunfähigkeit
- 2.1.3. Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung und Bewusstseinsstörung
- 2.1.4. Anforderungen an die Erblasserin oder den Erblasser, Fragen der Orientierung, Labilität, Beeinflussbarkeit
- 2.1.5. besondere Begutachtungsbedingungen bei Tod der Erblasserin oder des Erblassers

2.2. Betreuung

- 2.2.1. der Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip § 1896 Absatz 2 S. 1 BGB)
- 2.2.2. Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers
- 2.2.3. Materielle Voraussetzungen: bestimmter medizinischer Befund wie eine psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- 2.2.4. Kausalitätserfordernis
- 2.2.5. Beweisfragen für die Sachverständige oder den Sachverständigen
- 2.2.6. der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

3. Spezialmodule zur Sachverständigentätigkeit PP/KJP im Verwaltungsrecht

3.1. Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgesetz) (24 UE)

- 3.1.1. Begutachtung psychisch-reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- 3.1.2. sexuelle Traumatisierung (Besonderheit bei politischer Verfolgung, Haft, Folter, körperlicher Misshandlung), kurzfristige und langfristige Auswirkungen
- 3.1.3. Besonderheiten bei der Diagnostik bei fraglicher sexueller Traumatisierung
- 3.1.4. Kulturelle Unterschiede im Umgang mit sexueller Traumatisierung
- 3.1.5. Besonderheiten bei der Erstbefragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

3.2 Disziplinarrecht (24 UE)

- 3.2.1 strafrechtliche Kenntnisse wie Schuldfähigkeit (siehe Modul B1, Unterpunkt 3)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.3 Diensttauglichkeit (12 UE)

- 3.3.1 Kenntnisse der Tauglichkeitsgrade
- 3.3.2 Abgrenzung zu Strafrecht, Disziplinarverfahren, Wehrdisziplinarordnung, Einsatz- und Weiterverwendungsgesetz

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.4 Waffengesetz (24 UE)

- 3.4.1 Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes sowie der erforderlichen geistigen Reife für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.5 Jugendschutzgesetz (16 UE)

- 3.5.1 Jugendschutzgesetz im Bereich der Medien.
- 3.5.2 Beurteilung aus medienpsychologischer oder medienpädagogischer Sicht,
- 3.5.3 Begutachtung entsprechender Medien hinsichtlich potentieller Jugendgefährdung wegen ihrer gewalttätigen oder ihrer sexuellen Inhalte (§§ 131, 184 StGB).

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.6 Transsexuellengesetz (32 UE plus spez. Vorkenntnisse)

- 3.6.1 Nachweis von Kenntnissen in Sexualtherapie
- 3.6.2 Transsexuellengesetz (Grundlagen, Geschichte, höchstrichterliche Entscheidungen zum TSG) und besondere Fragestellungen bei der

Begutachtung nach TSG (,transsexuelle Prägung', der ,dreijährige Zwang' et cetera)

3.6.3 Transsexualität / Geschlechtsidentitätsstörung im ICD und DSM

3.6.4 internationale und nationale „standards of care“ für Transsexuelle

3.6.5 Das abgestufte, prozesshafte diagnostisch-therapeutische Vorgehen

3.6.6 Sonderfall des Namensrechts (Änderung des Vornamens beziehungsweise des Personenstandes)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

B 5 Modul Neuropsychologie (32 UE plus spezielle Vorkenntnisse)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Modul müssen eine abgeschlossene Weiterbildung in Neuropsychologischer Therapie oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

Spezielle Fragestellungen bei der sozialrechtlichen Begutachtung bei hirnorganischer Schädigung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

C Jeweils ein Praxismodul (60 UE)
--

Das Praxismodul bezieht sich auf das jeweilige Spezialisierungsmodul

1. Supervision und Falldarstellungen

Häufige Fehlerquellen

2. Haftungsfragen

2.1. Pflicht zur persönlichen Erstattung des Gutachtens

2.2. persönliche Verantwortung der Sachverständigen oder des Sachverständigen

3. Dokumentationspflicht

4. Qualitätssicherung, Fortbildung, Supervision

Nachweis der für die Erfüllung der Übergangsvorschrift verfassten Gutachten und Stellungnahmen, bezogen auf den 3-Jahreszeitraum, ab In-Kraft-Treten der Sachverständigenordnung für die Schwerpunkte:

- 1. Strafrecht/ Jugendstrafrecht**
Schuldfähigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Prognose:
 - 10 gutachterliche Stellungnahmen und 5 Gutachten / Zusatzgutachten
 - oder 10 Gutachten, davon mindestens 2 Prognosegutachten

- 2. Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage**
 - 10 Gutachten

- 3. Familienrecht**
 - 10 familienrechtliche Gutachten

- 4. Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht**
 - 10 Gutachten oder
 - 5 Gutachten und 10 gutachterliche Stellungnahmen

- 5. Neuropsychologie**
 - 6 Gutachten und Nachweis einer abgeschlossenen Weiterbildung in Neuropsychologischer Therapie oder einer vergleichbaren Qualifikation

Über Ausnahmen bezüglich der in dieser Anlage genannten Nachweise entscheidet das nach § 6 Absatz 2 zuständige Gremium der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein.